# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBBEO für die Gemeindekrabbelstube Polling im Innkreis und für den Kindergarten Polling im Innkreis geltend ab 01.09.2019

# I. Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Polling im Innkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBI. Nr. 39/2007 idF LGBL. Nr. 25/2019, mit Sitz in 4951 Polling im Innkreis, Geinberger Straße 1 bzw. Schulstraße 33.

## II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt am 01. September und dauert bis 31. August des Folgejahres.

Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12. des jeweiligen Jahres und enden am 06.01. des jeweiligen Jahres.

Die Hauptferien beginnen in der 4. Juli-Woche des jeweiligen Jahres und enden am 1. Montag im September.

In den Osterferien ist nach Bedarf geöffnet.

2. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulautonomen Tage können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

# III. Öffnungszeit

- 1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Die Krabbelstube ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
  - b) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.
- 2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 4. Die maximale Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder soll 6 Stunden nicht überschreiten.
- 5. Der Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während der so genannten "Zwickeltage" richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf und wird vom Bürgermeister festgesetzt.
- 6. Die Öffnungszeiten **können vom Rechtsträger jederzeit unter** Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### IV. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 1. Aufnahme Krabbelstube und Kindergarten:
  - a) Die Krabbelstube ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum 3. Geburtstag zugänglich, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind.

- b) Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
- 2. Wenn möglich wird ein Wechsel der Dreijährigen von der Krabbelstube in den Kindergarten während des laufenden Arbeitsjahres vermieden.
- 3. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, mindestens 3 Tage pro Woche umfassen.
- 4. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich, jeweils bis **spätestens 31. März des Jahres** für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Leitung der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erfolgen.
- 5. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) ist freiwillig.
- 6. Zur Anmeldung in die Krabbelstube sind folgende Unterlagen mitzubringen:
  - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
  - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes (im Herbst bei Beginn des neuen Krabbelstubenjahres),
  - c) Impfbescheinigung
  - d) Sozialversicherungsnummer des Kindes
  - e) **aktueller Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten. (vor Beginn des Krabbelstubenjahres)
  - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit und deren Ausmaß, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern.

## Zur Anmeldung in den Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
- c) Impfbescheinigung
- d) Sozialversicherungsnummer des Kindes
- 7. Die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und der Rechtsträger entscheiden bis **zum 30. April** über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern mit.
- 8. Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während des Arbeitsjahres ist nach Maßgabe freier Plätze möglich.
- 9. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kindern einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 10. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 11. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, die in der Gemeinde Polling i.l. ihren Hauptwohnsitz haben und deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

12. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

## V. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

- 1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung des Rechtsträgers einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
  - a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge,
  - c) einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zum bzw. vom Kindergarten.
- 3. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 beitragsfrei.

## VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
  - Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils.
  - außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie
  - oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Gemeinde Polling und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vorm dem Schuleintritt.

#### VII. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen. Bei der Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind künftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt X.) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) oder ein Beitragsrückstand von 2 Monaten, trotz Mahnung, besteht.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## IX. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- Die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte stellen im Hinblick auf die p\u00e4dagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelm\u00e4\u00dfigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen.
  Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

#### X. Pflichten der Eltern

- 1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
- 3. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- undbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungsvorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungsvorschriften diese nicht einhalten.
- 5. Die Kinder sollen im Kindergarten am Vormittag spätestens bis 09:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätesten bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3 – (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz) unterschreiten.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, daraufhin erhalten die Kinder Gutscheine von der Oö. Gebietskrankenkasse zugesendet. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

# XII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

# XIII. Pflichten des Rechtsträgers

- 1. Der Rechtsträger hat sicher zur stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

# XIV. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungsund - betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

#### Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum für den Rechtsträger Eltern / Erziehungsberechtigte

(BGM Mag, Bernhard Reiter-Stranzinger)

- 6. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht, Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 7. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
  - In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 8. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verbringt.
- 9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10. Eltern, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name Adresse und Geburtsdatum der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 11. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 12. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Krabbelstuben / Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

# XI. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durch eine/n Zahnärztin/-arzt durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

| Einv   | erständniserklärung   |
|--|---|
| Die Eltern des Kindes, geb. am<br>sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen) |   |
| 0  | einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches <b>logopädische Reihenuntersuchungen</b> durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;   |
| 0  | im letzten Kindergartenjahr einmalig eine <b>zahnärztliche Untersuchung</b> durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;  |
| 0  | das Kind im letzten Kindergartenjahr einmalig an einem <b>Sehtest</b> durch eine Optikerin bzw. einen Optiker teilnimmt und die Ergebnisse des Testes sowie der Name des Kindes zur Erstellung einer Elterninformation für das jeweilige Kind durch den Optiker bzw. die Optikerin verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben und unmittelbar nach Durchführung des Testes gelöscht. Vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten; |
| 0  | für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und – betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Inromationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.  |
| <br>Datu   | m Eltern / Erziehungsberechtigte  |

